



VEREINSSATZUNG

des

Spiel- und Sportvereins Ziethen e. V.

§ 1

Name und Zwecke des Vereins

1. Der am 23.11.1974 in Ziethen gegründete Sportverein führt den Namen " Spiel- und Sportverein Ziethen "e.V. Der Verein hat den Sitz in Ziethen und ist beim Amtsgericht Ratzeburg unter Nr. 269 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Die Erreichung dieses Zwecks wird dabei durch die Anmietung und Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben bei allen Mitgliederversammlungen Sitz- und Stimmrecht.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand per Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Des weiteren ist ein Ausschluss nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand sowie des Ältestenrates insbesondere in folgenden Fällen möglich:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins (siehe auch § 6),
 2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem, unsportlichen Verhaltens,
 3. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.



VEREINSSATZUNG

des

Spiel- und Sportvereins Ziethen e. V.

§ 4

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitragsänderungen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge sind im voraus zu bezahlen.

§ 5

Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 6

Maßregelungen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die anderweitigen Interessen des Vereines (insbesondere vgl. § 3 Nr.3 a)-c)) verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über diese Maßregelungen ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 7

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand
 - d) der Ältestenrat



VEREINSSATZUNG

des

Spiel- und Sportvereins Ziethen e. V.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Jahres durch Aushang im vereinseigenen Aushangkasten am Gemeindezentrum „Alte Schule“ in 23911 Ziethen mit einer Frist von 14 Tagen vor dem festgesetzten Termin einberufen. Eine Anzeige im ortsüblichen Wochenblatt (z.Z. „MARKT“) kann zusätzlich erfolgen.
2. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen anderer Gremien des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. a) dem Kassenwart
b) dem Jugendwart
c) dem Schriftführer
d) dem 1. Beisitzer
e) dem 2. Beisitzer
2. Die unter Punkt 3 genannten Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zur Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist er nicht anwesend, die seines Stellvertreters.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dieses Mitglied hat volles Stimmrecht.

§ 10

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Jeder ist alleinvertretungsbefugt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



VEREINSSATZUNG

des

Spiel- und Sportvereins Ziethen e. V.

§ 11

Ältestenrat

1. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist für die Dauer von 4 Jahren ein aus 4 Mitgliedern bestehender Ältestenrat zu wählen, der bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, sowie in den in § 3 Nr. 3 a) – c) genannten Fällen auf Aufruf durch den Vorstand oder eines betroffenen Mitgliedes zu entscheiden hat.
2. Bei Entscheidungen müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Die Mitglieder müssen das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.
3. Das älteste Mitglied ist Vorsitzender. Bei gegensätzlichen Entscheidungen zwischen dem Vorstand und dem Ältestenrat ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden der (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.
4. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied des SSV Ziethen kommissarisch durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl berufen werden. Dieses Mitglied hat dieselben Pflichten und Aufgaben, wie das von der Mitgliederversammlung gewählte.

§ 12

Kassenprüfer

3. In der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die zu wählenden Mitglieder müssen stimmberechtigt sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
4. Die Wahl erfolgt umlaufend, d.h. dass ein Kassenprüfer im ungeraden Jahr und der andere im geraden Jahr ausscheidet. Somit ist ein stetiger Wechsel gewährleistet. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist dann nach einer Pause von einem Jahr zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied des SSV Ziethen kommissarisch durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl berufen werden. Dieses Mitglied hat dieselben Pflichten und Aufgaben wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
5. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Führung der Kasse des SSV Ziethen durch den Kassenwart und berichten nach erfolgter Überprüfung des Jahresabschlusses an den Gesamtvorstand sowie in der Mitgliederversammlung an deren Teilnehmer.

§ 13

Ehrenmitglied

1. Das Mitglied, das dem Gesamtvorstand zur Ernennung zum Ehrenmitglied durch ein Mitglied des Vereins vorgeschlagen wird, soll sich durch seine beispielhafte Haltung, sein außergewöhnliches Engagement für den Verein oder sonstige herausragende Leistungen besonders hervorheben.
2. Es wird vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt.



V E R E I N S S A T Z U N G

des

Spiel- und Sportvereins Ziethen e. V.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Fristgewährung von 14 Tagen einzuberufen, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand dies beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
 - c) in den Fällen des § 11 Nr. 3.
2. Im übrigen findet der § 8 auch für die Außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31.12. des jeweils laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand einzureichen.
2. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einberufung zu Mitgliederversammlungen bekannt gegeben werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
2. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte vorhandene Vermögen an die Gemeinde Ziethen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet wird.

§ 17

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die vorstehende Satzungsneufassung ist von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2002 beschlossen und genehmigt worden. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg in Kraft.